

Bedingungen für die Jahres-Reiseversicherungen der ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft, Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz ELVIA genannt

Allgemeine Bestimmungen für ELVIA Jahres-Reiseversicherungen

AVB AB JV 04 E

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gelten für alle ELVIA Jahres-Reiseversicherungen.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit festem Wohnsitz in Deutschland, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende Urlaubsreisen, die innerhalb eines Jahres angetreten werden - außer Geschäftsreisen. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 31 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 31 Tage der Reise. Endet das Versicherungsjahr während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz

1. beginnt
 - a) in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit der Reisebuchung innerhalb der Laufzeit der Versicherung;
 - b) in den übrigen Versicherungssparten mit dem Antritt der versicherten Reise;
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
3. verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 4 Wann ist die Prämie zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?

1. Die Prämie ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins bzw. nach Zustellung der Prämienrechnung im Lastschriftverfahren zu zahlen.
2. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugeht. Die Verlängerung des Versicherungsschutzes tritt nicht ein für versicherte Personen, die das 64. Lebensjahr, oder als versicherte Kinder das 18. Lebensjahr, vollendet haben.
3. Die Folgeprämien werden jeweils für ein Versicherungsjahr, frühestens am 1. des Monats in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht. Kann die Folgeprämie zu diesem Termin nicht abgebucht werden, kann die ELVIA schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die ELVIA kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

- b) den Schaden unverzüglich der ELVIA anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Reise in geeigneter Weise nachzuweisen;
- c) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte - einschließlich der Ärzte der ELVIA Assistance-Notrufzentrale - von der Schweigepflicht zu entbinden und es der ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ELVIA jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung hat.

§ 7 Wann zahlt die ELVIA die Entschädigung?

Hat die ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen - ausgenommen Sachversicherungen - gehen der Eintrittspflicht der ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger.

Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst die ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, die ELVIA durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht nach Grund und / oder Höhe von Bedeutung sind;
2. den geltend gemachten Anspruch nach Ablehnung der Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt erst, nachdem die ELVIA den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 10 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Sitz des Vermittlers.

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Reise-Rücktrittskosten-Jahresversicherung

AVB RR JV 04 E

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

1. Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.
2. Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet die ELVIA die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise entstanden wären.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt die ELVIA die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Reise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul- oder Universitäts-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
 - unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.
 - e) Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen genannt werden;
2. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung bei der ELVIA einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ELVIA
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch die ELVIA über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten;
5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
6. Bei Tod ist eine Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt bei Nichtantritt der Reise sowie bei verspätetem Reiseantritt wegen unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung oder Schwangerschaft 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person, sofern nicht akut notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung den Anlass zur Reiseabsage gegeben hat.

§ 6 In welcher Höhe leistet die ELVIA Entschädigung?

- Der Reisepreis darf die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen. Kosten für Zusatzprogramme sind mitversichert, wenn der Gesamtpreis die Versicherungssumme nicht übersteigt.
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung) so haftet die ELVIA für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis.

Reiseabbruch-Jahresversicherung

AVB RA JV 04 E

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet die ELVIA bei Abbruch einer gebuchten und versicherten Reise?

- Organisation der Rückreise

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem der in § 2 AVB RR genannten Gründe nicht planmäßig beenden kann.

- Kostenerstattung

Die ELVIA erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in § 2 AVB RR genannten Gründe die nachstehend genannten Kosten:

- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind;
 - den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung mit Ausnahme der Rückreisekosten;
 - die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.
 - Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet die ELVIA die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
- Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson nicht planmäßig beendet, so hat die versicherte Person unverzüglich Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen. Die versicherte Person hat zur Aufklärung beizutragen und durch qualifizierte ärztliche Atteste nachzuweisen, dass die planmäßige Beendigung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

§ 2 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung oder Schwangerschaft 20 % der erstattungsfähigen Ersatzleistung, mindestens jedoch € 25,- je Person, sofern nicht akut notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung den Anlass zum Reiseabbruch gegeben hat.

§ 3 In welcher Höhe leistet die ELVIA Entschädigung?

- Der Reisepreis darf die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen. Kosten für Zusatzprogramme sind mitversichert, wenn der Gesamtpreis die Versicherungssumme nicht übersteigt.
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung) so haftet die ELVIA für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis.

Auslandsreise-Kranken-Jahresversicherung

(sofern gesondert vereinbart)

AVB RK JV 04 E

§ 1 Was ist versichert?

- Versichert sind die Kosten
 - der Heilbehandlung
 - des Krankentransports
 - der Überführung bei Tod bei auf der versicherten Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
- Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

- Die ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
 - den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls;
 - schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis € 250,-.
- Die ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.
- Krankenhaustagegeld
Werden die Kosten bei vollstationärer Krankenhausbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlt die ELVIA Krankenhaustagegeld in Höhe der Kostenübernahme, max. € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen.
- In jedem Leistungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 100,-. Dies gilt nicht bei Zahnbehandlung und für die Zahlung von Krankenhaustagegeld.

§ 3 Welche Kosten erstattet die ELVIA bei Krankenrücktransport und Überführung?

Die ELVIA erstattet

- die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
- Massagen- und Wellness-Behandlung sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln;
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport;
- Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport;

- durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung einschließlich Krankenrücktransport;
- für die Behandlung geistiger oder seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel und Krankenrücktransport;
- für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden einschließlich Krankenrücktransport.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen;
- ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

Reise-Notruf-Jahresversicherung

AVB RN JV 04 E

§ 1 Welche Dienste bietet die ELVIA?

- Die ELVIA bietet der versicherten Person während der Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt der ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der ELVIA Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht der ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- Die ELVIA hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten der ELVIA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Versäumt die versicherte Person, Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- Soweit die versicherte Person weder von der ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die ELVIA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Krankheit und Unfall?

- Ambulante Behandlung

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

- Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale folgende Leistungen:

- Betreuung

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Angehörige der versicherten Person.

- Krankenbesuche

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort. Die ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen.

- Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 13.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerken-

nung der Leistungspflicht. Die ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

3. Krankenrücktransport

Sobald der Vertragsarzt der ELVIA Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort in Deutschland.

§ 5 Welche Leistungen erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner, oder bei Buchungen bis zu vier Personen eine mitreisende Person, oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises, oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung.

2. Die ELVIA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Beförderung.

3. Wenn die versicherte Person nicht erreicht werden kann, bemüht sich die ELVIA Assistance-Notrufzentrale um einen Reiseruf. Die ELVIA übernimmt hierfür die Kosten.

§ 6 Welche Dienste bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale in sonstigen Notfällen?

1. Umbuchungen

Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

2. Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

a) Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Kontakt zur Hausbank her. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt die ELVIA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an die ELVIA zurückzuzahlen.

b) Kommen Kreditkarten oder Euroscheckkarten abhanden, hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Sperrung der Karten. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.

c) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.

3. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Die ELVIA

streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 3.000,- und, falls notwendig, Strafkaution bis zu € 13.000,- vor.

Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an die ELVIA zurückzuzahlen.

§ 7 Welche Kosten trägt die ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

Die ELVIA leistet Ersatz bis zu € 5.000,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

Reisegepäck-Jahresversicherung

AVB RG JV 04 E

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck

a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortführung der Reise mit höchstens € 150,- je Versicherter Person erstattet.

2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug und aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn

a) das Fahrzeug bzw. die Packboxen fest umschlossen und durch Verschluss gesichert sind und

b) der Schaden zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

3. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch

a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte;

b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;

c) Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art;

b) EDV-Geräte, Software, Mobiltelefone und Zubehör;

c) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör.

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

a) Schmuck und Kostbarkeiten sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen ortsfesten, verschlossenen Behältnis verwahrt sind oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

b) Foto-, Film- und Videoapparate jeweils samt Zubehör sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, nur dann versichert, wenn sie in einem verschlossenen und durch Verschluss gesicherten Behältnis verpackt sind.

c) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.

d) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren sind nicht versichert.

e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck wäh-

rend des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet die ELVIA Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für

a) Schmuck und Kostbarkeiten, Foto-, Film- und Videoapparate jeweils mit Zubehör sowie Pelze 50 % der Versicherungssumme;

b) Brillen und Kontaktlinsen € 250,- je Schadenfall.

c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal € 300,- je Versicherungsfall.

2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt die ELVIA im Versicherungsfall für alle übrigen Gegenstände des Reisegepäcks

a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags; für während der Reise gekaufte Gegenstände höchstens den Kaufpreis;

b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;

c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger;

d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert des versicherten Reisegepäcks (Versicherungswert), zahlt die ELVIA infolge Unterversicherung nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der ELVIA ist eine Schadenbestätigung des betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.

2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der ELVIA ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung einzureichen.

3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

§ 6 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn der ELVIA dadurch kein Nachteil entsteht.

Bitte beachten Sie:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.